

*Folgende Hinweise unterstützen Sie und uns alle dabei, Ihnen eine sichere und entspannte Wohlfühlzeit zu garantieren.*



## **Ab 15. September 2021 gelten folgende Regeln:**

### Die digitale Gästeregistrierung: myVisitPass

In Tourismus- und Freizeitbetrieben ist aufgrund der COVID-19-Öffnungsverordnung die Erfassung von Kontaktdaten aller Gäste verpflichtend. Ziel der Gästeregistrierung ist es, im Falle einer nachträglich positiv auf COVID-19 getesteten Person die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) möglichst einfach und rasch durchführen zu können.

### Tests und ihre Gültigkeit

Negativer PCR- Test: Gültigkeit: 72 Stunden

Negativer Antigentest aus Teststraße, Apotheke, etc.: Gültigkeit: 24 Stunden

Selbsttest (digital), in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst: Gültigkeit: 24 Stunden

Für Kinder gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises (nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr)

### Tests für in- und ausländische Gäste

Für ausländische Gäste ist beim Grenzübertritt ein 3G-Nachweis erforderlich: Wenn Sie über keinen gültigen Impf- oder Genesungsnachweis (siehe unten) verfügen, so reisen Sie bitte bereits mit einem Test in der Tasche an (für ausländische Gäste ist beim Grenzübertritt ein entsprechender Testnachweis erforderlich)

Antigen-Schnelltests können in öffentlichen Teststationen gemacht werden (Gültigkeit 24 Stunden; auch für ausländische Gäste ohne österreichische E-Card möglich)

Selbsttest unter Aufsicht in den Gemeinden (Gültigkeit 24 Stunden; auch für ausländische Gäste ohne österreichische E-Card möglich)

Selbsttests und Wohnzimmertests mit QR-Code beziehungsweise behördlicher Erfassung (Gültigkeit 24 Stunden) – diese Tests können Gäste, auch aus den anderen Bundesländern und Ländern, von zuhause mitbringen und auch im Urlaub verwenden. Sie gelten in ganz Österreich

Beachten Sie: Antigen-Schnelltests in Apotheken stehen nur für Österreicherinnen und Österreicher mit E-Card zur Verfügung (Gültigkeit 24 Stunden )

### Beherberung:

Zutrittstest: 3G – Getestet | Geimpft | Genesen beim ersten Check-In. Gäste haben den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten (für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)

Registrierung mit Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse (zusätzlich zur üblichen Anmeldung laut Meldegesetz)

Sind laufende Tests notwendig?



a) In Beherbergungsbetrieben ohne Gastronomie oder Dienstleistung reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt

b) Wenn im Betrieb auch Verpflegung (Frühstück, andere Mahlzeiten) oder Dienstleistungen (Wellness) angeboten (und auch in Anspruch genommen) werden, dann sind regelmäßige Testungen entsprechend der Gültigkeitsdauer der Tests vorgeschrieben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen nur dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn sie keinen 3G-Nachweis vorlegen können.

#### Gastronomie:

Zutrittstest: 3G – Getestet | Geimpft | Genesen - Kundinnen und Kunden haben den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten

Für die Abholung von Speisen und Getränken sowie bei Imbiss- und Gastronomieständen ist kein 3G-Nachweise notwendig, jedoch haben dort Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen

Registrierungspflicht (ab einem Aufenthalt von länger als 15 Minuten)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen nur dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn sie keinen 3G-Nachweis vorlegen können.

Quelle: <https://www.oberoesterreich-tourismus.at/coronavirus.html>

Stand 20.09.21